

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

07.03.2014 III 35-1.19.14-98/11

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1968

Antragsteller:

Novoferm GmbH Isselburger Straße 31 46459 Rees

Geltungsdauer

vom: 7. März 2014 bis: 28. Februar 2015

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 - Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 28 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1968 vom 19. Februar 2010.





Seite 2 von 15 | 7. März 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 15 | 7. März 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "NovoFire G30-Novoferm" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus speziellen Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - in einem mindestens feuerhemmenden² Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 von 15 | 7. März 2014

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁵ bzw. - 2⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁷ bzw. DIN V 106⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke W\u00e4nde oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1\u00e9 sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2\u00e10 und DIN 1045-2, -2/A1\u00e11 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1\u00e9, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹², mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48,
 - mindestens 10 cm dick bei Wandhöhen ≤ 3000 mm bzw.
 - mindestens 12.5 cm dick bei Wandhöhen > 3000 und ≤ 5000 mm -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹³ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹² und DIN 4102-22¹⁴, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm. Die maximal zulässige Breite beträgt 2000 mm.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei Verwendung von
 - Verbundglasscheiben und Isolierglasscheiben Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2000 mm und bei
 - poliertem Drahtglas Einzelglasflächen von maximal 956 mm x 2068 mm

entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.7 Sofern die Brandschutzverglasung in eine Trennwand eingebaut wird, beträgt die maximale Höhe der Trennwand 5000 mm.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

4 5 6 7 8 9	DIN 1053-1:1996-11 DIN EN 771-1:2005-05 DIN EN 771-2:2005-05 DIN V 105-100:2005-10 DIN V 106:2005-10 DIN 1045-1:2008-08 DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
11	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
12	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
13	· ·	Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß n 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de)
14	DIN 4102-22:2004-11	Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten



Seite 5 von 15 | 7. März 2014

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁵ der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:
 - "Pilkington Pyrodur 30-1." entsprechend Anlage 25 oder
 - "Pilkington Pyrodur 30-201" entsprechend Anlage 26.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-515 entsprechen.

- 2.1.1.2 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁶ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:
 - "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" oder "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso" entsprechend Anlage 27

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-516 entsprechen.

2.1.1.3 Wahlweise dürfen Scheiben aus poliertem Drahtglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9¹⁷, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick sind und deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drähte 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen muss, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

- 2.1.1.4 Wahlweise darf zusätzlich zu den Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 jeweils eine ≥ 6 mm dicke Scheibe aus folgenden Glasprodukten verwendet werden (s. Anlagen 5, 18 und 19):
 - Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 oder
 - poliertem Drahtglas nach DIN EN 572-9¹⁷ (Kalk-Natronsilicatglas) oder
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁸

DIN EN 14449:2005-07
Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

DIN EN 1279-5:2005-08
DIN EN 572-9:2005-01
Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm

DIN EN 12150-2:2005-01
Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1968

Seite 6 von 15 | 7. März 2014

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2.1.1.5 Die Scheiben gemäß den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind unten genannte, spezielle, mehrfach abgekantete, mindestens 1,5 mm dicke Stahlblechprofile entsprechend den Anlagen 21 und 22 zu verwenden.

Es dürfen wahlweise

- Stahlbleche der Stahlsorte S235JR gemäß DIN EN 10025-1¹⁹ oder
- Stahlbleche aus nichtrostendem Stahl, wahlweise der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4571) nach DIN EN 10088-1²⁰

zur Herstellung der Profile verwendet werden.

2.1.2.2 Die Hohlräume der Rahmenprofile sind

- mit nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, (s. Anlagen 5 bis 7 und 9 bis 14 sowie 20) oder,
- sofern sie zum Anschluss an Massivbauteile dienen, wahlweise mit nichtbrennbarem Werkmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹, Mörtelgruppe II nach DIN V 20000-412²²,

auszufüllen.

2.1.2.3 Glashalterung

Für die Glashalteleisten sind gemäß Anlage 22 wahlweise folgende Ausführungen zulässig:

- sog. Klipsleisten aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1¹⁹ in Verbindung mit Klemmknopfschrauben M4 oder
- Stahlhohlprofile der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1¹⁹, Mindestabmessungen:
 20 mm x 12 mm x 1,5 mm, in Verbindung mit Schrauben Ø ≥ 3,5 x 12 mm.

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten und Schrauben aus nichtrostendem Stahl der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4571) nach DIN EN 10088-1²⁰ bestehen.

2.1.2.4 Koppelprofil

Für die Aneinanderreihung von werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen sind mindestens 1,5 mm dicke, zusammengesetzte Stahlprofile, sog. Koppelprofile, entsprechend den Anlagen 14 bis 17 und 22 zu verwenden.

DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

DIN EN 10088-1:2005-09 Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

DIN EN 998-2:2010-12 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

DIN V 20000-412:2004-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1968

Seite 7 von 15 | 7. März 2014

Es dürfen wahlweise

- Stahlblechprofile der Stahlsorte S235JR gemäß DIN EN 10025-1¹⁹, oder
- Stahlblechprofile aus nichtrostendem Stahl der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4571) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6

verwendet werden.

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand ist im oberen und unteren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an die Trennwand zur Verstärkung der Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 im Stoßbereich jeweils ein zusätzliches Verstärkungsprofil aus Flachstahl der Stahlsorte S355JO gemäß DIN EN 10059²³ mit den Abmessungen 40 mm x 12 mm x L mm zu verwenden (s. Anlage 16).

2.1.2.5 Spezielle Ankerprofile

Sollen werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente gemäß den Anlagen 1 bis 4 nebenund/oder übereinander angeordnet werden, sind hierfür sog. Koppelanker entsprechend Anlage 23 und Flachstähle 20 x 3 mm, Länge ≥ 30 mm bzw. 110 mm, jeweils aus Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß DIN EN 10025-1¹⁹ zu verwenden (s. Anlagen 18, 21 und 23).

Für den Anschluss der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Bauteile sind spezielle Eindreh- oder Hutanker entsprechend Anlage 23 aus 1 mm bzw. 1,5 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß DIN EN 10025-1¹⁹ zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 14 und 17 bis 20).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind mindestens 3,2 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen.
- 2.1.3.2 Die Fugen sind abschließend mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)²⁴ Silikon-Dichtstoff vom Typ "Kerafix Brandschutzsilikon" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM 004147 zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. europäischer technischer Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben gemäß den statischen Erfordernissen verwendet werden.
- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand bzw. an bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel gemäß den statischen Erfordernissen zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
 - den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Klipsleisten nach Abschnitt 2.1.2.2,

DIN EN 10059:2004-02 Warmgewalzte Vierkantstäbe aus Stahl für allgemeine Verwendung – Maße, Formtoleranzen und Grenzabmaße

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 8 von 15 | 7. März 2014

- Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4,
- Ankerprofile
- Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 und

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.3 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, so sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden. Der Zusammenbau hat entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 zu erfolgen. Die maßgeblichen Angaben zur Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Für das Schweißen gilt Abschnitt 4.2.3 und für den Korrosionsschutz Abschnitt 4.2.4.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement für Brandschutzverglasung "NovoFire G30-Novoferm"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1968
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "NovoFire G30-Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1968
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Seite 9 von 15 | 7. März 2014

2.3.1.2 Für die

- Klipsleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 und
- Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²⁵ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.3 Für die

- Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Ankerprofile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich des Nachweises der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204²⁵ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der

- Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Klipsleisten nach Abschnitt 2.1.2.2,
- Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4,
- Ankerprofile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die
 - Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
 - Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 und
 - Ankerprofile nach Abschnitt 2.1.2.5

außerdem die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Im Herstellwerk sind die Geometrie und die jeweils geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
- Bei jeder Materiallieferung sind die jeweils geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1968

Seite 10 von 15 | 7. März 2014

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Wird die Brandschutzverglasung in eine Trennwand eingebaut, muss die Elementbreite der Verglasung mit den maximal zulässigen Pfostenabständen der Trennwand übereinstimmen (s. Anlagen 1 bis 3).

3.2 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

3.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.2.3) aufgenommen werden können.

3.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²⁶ (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

26

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 11 von 15 | 7. März 2014

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²⁷ und DIN EN 1991-1-1/NA²⁸ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA³⁰ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"³¹ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV³¹) erfolgen.

3.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"³² für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"³² nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"³² zu beachten

3.2.3.3 Nachweis der Koppelprofile

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand ist bei Verwendung der Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 Folgendes zu beachten:

- Bei Verwendung der sog. Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 muss das durchlaufende Teil 10 a mit den beidseitig in der Trennwand angeordneten, senkrechten Pfostenprofilen verbunden werden und ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen (s. Anlage 14). Das Koppelprofil ist im Bereich der Trennwand entsprechend den Anlagen 14 bis 16 auszuklinken.
- Zur Verstärkung der Koppelprofile ist im oberen und unteren Stoßbereich aus statischen Gründen jeweils ein Verstärkungsprofil mit den Abmessungen 40 mm x 12 mm gemäß Abschnitt 2.1.2.4 anzuordnen (s. Anlage 16). Die Länge des zusätzlichen Verstärkungsprofils ist so zu dimensionieren, dass die Aufnahme des Biegemoments durch das Verstärkungsprofil gewährleistet wird.

27	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf
28		Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
29	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
30	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
31	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
32	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV): Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007



Seite 12 von 15 | 7. März 2014

3.2.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen gemäß Abschnitt 2.2.1.2 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen miteinander zu verbinden sind (s. Abschnitt 4.2.3). Die Hohlräume der Rahmenprofile sind mit nichtbrennbarer Mineralwolle oder Werkmauermörtel nach Abschnitt 2.1.2.2 auszufüllen (s. Anlagen 5 bis 13).

Wahlweise dürfen gemäß den Anlagen 2 bis 4 Riegel entsprechend Anlage 19 angeordnet werden. Verbleibende Hohlräume sind mit Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 und nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, auszufüllen.

4.2.1.2 Sollen werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 nebeneinander entsprechend den Anlagen 14 bis 17 angeordnet werden, sind hierfür zwischen den Rahmenelementen zusammengesetzte Koppelprofile gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden, die in Abständen von ≤ 400 mm untereinander und in den Ecken durch Schrauben Ø ≥ 4,8 zu verbinden sind. Das Teil 10 b der Koppelprofile muss ungestoßen über die gesamte Höhe der Wandkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) durchlaufen. Im oberen und unteren Anschlussbereich der Koppelprofile an die Trennwand sind zusätzliche Verstärkungsprofile gemäß Abschnitt 3.1.3.2 anzuordnen (s. Schnitt D-D, Anlagen 14 bis 17). Die äußeren Ränder des durchlaufenden Koppelprofils sind im Bereich der Trennwand entsprechend Anlage 14 auszuklinken.

Die Hohlräume sind bei Verwendung der zusammengesetzten Koppelprofile mit nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu verfüllen (s. Anlage 14).

Wahlweise dürfen die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente gemäß den Anlage 18 neben- und/oder übereinander angeordnet werden. Die Verbindung der Rahmenelemente untereinander hat mit sog. Koppelankern gemäß Abschnitt 2.1.2.5 in Abständen von \leq 400 mm durch Schrauben $\varnothing \geq$ 4,8 mm zu erfolgen. Die Koppelanker sind mit den Flachstählen durch Schweißen zu verbinden (s. Abschnitt 4.2.3).



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1968

Seite 13 von 15 | 7. März 2014

4.2.1.3 Zur Halterung der Scheiben sind die Klipsleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die auf in Abständen ≤ 300 mm auf den Rahmenprofilen zu befestigenden Klemmknopfschrauben aufzuklipsen sind. Zusätzlich sind die Glashalteleisten in Abständen ≤ 500 mm mit Sicherungsschrauben Ø ≥ 3.5 x 25 mm zu sichern.

Wahlweise dürfen als Glashalteleisten auch Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 verwendet werden, die in Abständen ≤ 300 mm unter Verwendung der zugehörigen Schrauben zu befestigen sind.

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei 5 mm dicke Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Abschließend dürfen die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung mit einer Gegenscheibe nach Abschnitt 2.1.1.3 - als sog. Doppelverglasung - ausgeführt werden. Der Einbau ist sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 durchzuführen (s. Anlagen 5 und 19).

Der Glaseinstand muss ebenfalls mindestens 15 mm betragen.

4.2.3 Schweißen

Für das Schweißen gilt DIN 18800-7³³. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7³³.

4.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7³³ und DASt- Richtlinie 022³⁴) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.4.1 Einbau in eine Trennwand

4.4.1.1 Bei Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.4 sind die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung unter Verwendung von sog. NovoFire-Eindrehankern bzw. sog. Hutankern aus Stahlblech umlaufend in Abständen ≤ 400 mm an den Riegel- bzw. Pfostenprofilen der Trennwände zu befestigen. Die NovoFire-Eindrehanker bzw. Hutanker sind in die Rahmenprofile einzuklemmen oder durch Schweißen an den Rahmenprofilen zu befestigten. Die Befestigung an den Trennwänden muss mit Hilfe von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 400 mm erfolgen (s. Anlagen 5 bis 0)

Wahlweise dürfen zweiteilige Rahmenprofile entsprechend den Anlagen 7 und 8 mit Hilfe von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 400 mm an den Trennwandprofilen befestigt werden.

4.4.1.2 Werden werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente gemäß Abschnitt 2.2.1.2 mittels Koppelprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 nebeneinander in eine Trennwand eingebaut, ist das durchlaufende Koppelprofil beidseitig mit den in der Trennwand angeordneten, senkrechten Pfostenprofilen mittels Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 400 mm zu verbinden (s. Anlage 14).

DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
DASt- Richtlinie 022:2009-08 Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf



Seite 14 von 15 | 7. März 2014

- 4.4.1.3 Sofern mehrere Brandschutzverglasungen gemäß den Anlagen 1 bis 3 seitlich nebeneinander angeordnet werden, muss die Ausbildung des Trennwandstreifens zwischen den Brandschutzverglasungen gemäß Anlage 13 erfolgen.
- 4.4.1.4 Die Randprofile der Trennwand sind im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung ggf. entsprechend den statischen Erfordernissen zu verstärken (s. Abschnitt 3 sowie Anlagen 3 bis 9 und 13).
- 4.4.1.5 Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech bestehen, die bis zu einer Höhe ≤ 3000 mm beidseitig mit jeweils einer mindestens 12,5 mm dicken und für Höhen > 3000 mm mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹³ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180³⁵ beplankt sein muss.

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A und den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.4 entsprechen.

4.4.2 Einbau in Massivbauteile

Bei Einbau der Brandschutzverglasung in Bauteile aus Mauerwerk oder Beton müssen die Rahmenprofile in Abständen ≤ 700 mm entsprechend den Anlagen 10 bis 12 unter Verwendung von Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.4.1 und ggf. Ankerprofilen nach Abschnitt 2.1.2.5 befestigt werden. Der Hohlraum der Rahmenprofile ist vollständig mit Werkmauermörtel der Mörtelgruppe II oder nichtbrennbarer¹³ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.2 auszufüllen.

Der obere und untere Anschluss der Koppelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 ist gemäß Anlage 17 auszuführen.

4.4.3 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 2.1.4, muss entsprechend Anlage 20 ausgeführt werden. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen \leq 700 mm an den bekleideten Stahlbauteilen zu befestigen.

4.4.4 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹³ Baustoffen, z.B. mit Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, oder mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 28). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

³⁵ DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten und Anforderungen



Seite 15 von 15 | 7. März 2014

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

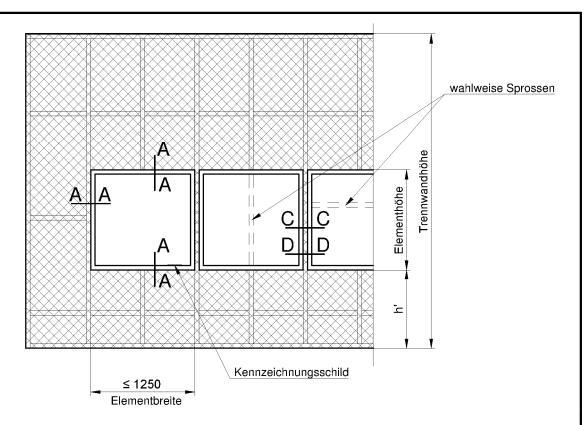
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja I	liemann
Refera	atsleiterin

Beglaubigt





Wanddicke	Pfosten Ständerprofil	Trennwandhöhe	h'		Ausführung nitte	Elementhöhe	Einbaubereich
mm	CW	mm	mm	C - C	D - D	mm	2.1124625151511
	75 × 50 × 06	≤ 3750	≥ 2000	Х	Х	≥ 400	1
≥ 125		≤ 5000	≥ 900	Х			
					Х	≤ 2000	
≥ 125	100 x 50 x 06	≤ 4000	≥ 900	Χ	Х	≤1500	
	75 x 50 x 06	0 x 06 ≤ 5000	≥ 2000	Х		≥ 2000	2
					Х	≥ 2000	_
	100 x 50 x 06		≥ 2000	Х	Х	≤ 2000	

Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30, mind. 125 mm

Scheiben:

Verbundglasscheiben oder Isolierglasscheiben nach den Anlagen 25 bis 27 max. zulässige Abmessungen 1400 x 2000 mm im Hoch- oder Querformat.

wahlweise

poliertes Drahtspiegelglas, d ≥ 7 mm

max. zulässige Abmessungen 956 x 2068 mm im Hoch- oder Querformat.

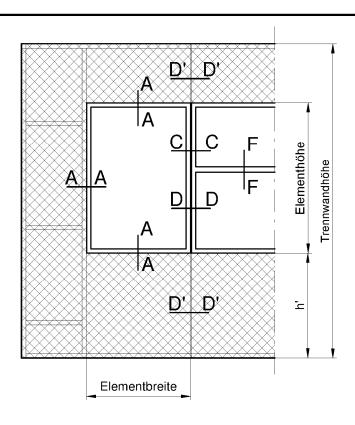
Maße in mm

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 -Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Übersicht Loch- bzw. Oberlichtverglasung Einbau in Trennwand

Anlage 1





	Pfosten			wahlweise Ausführung				
Wanddicke	Ständerprofil	Trennwandhöhe	h'	Sch	Schnitte		Elementhöhe	Einbaubereich
mm	CW	mm	mm	C-C	D - D	mm	mm	
≥ 100	50 x 50 x 06	≤ 4000	≥ 2000	Х	Χ	≤ 1000	≥ 400	1 und 2
			≥ 900	Х	Χ	3 1000	≥ 1000	T und 2
			≥ 900	Х	Х	≤ 1000	≤ 1000	2
			2 900	Х	Х	≤ 1300	≥ 1000	2

Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30, mind. 100 mm

Scheiben

Verbundglasscheiben oder Isolierglasscheiben nach den Anlagen max. zulässige Abmessungen 1400 x 2000 mm im Hoch- oder Querformat.

wahlweise

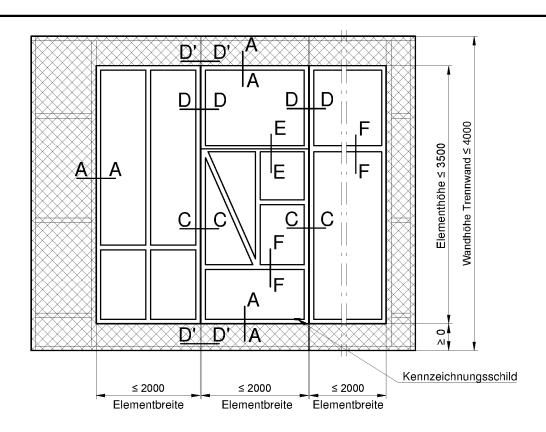
poliertes Drahtspiegelglas, d ≥ 7 mm

max. zulässige Abmessungen 956 x 2068 mm im Hoch- oder Querformat.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 -Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 Übersicht Einbau in Trennwand bei Verwendung von CW-Wandprofilen 0,6 mm





	Pfosten		wahlweise	Ausführung		
Wanddicke	Ständerprofil	Trennwandhöhe	Sch	nitte	Elementhöhe	Einbaubereich
mm	CW	mm	C - C	D - D	mm	
≥ 100	75 x 50 x 20	≤ 3000	Χ		≤ 1000	
2 100	73 × 30 × 20	3 3000		Х	≥ 1000	
≥ 125	75 x 50 x 20	≤ 3500	Х		≤ 1000	2
2 123	73 × 30 × 20	1 3300		Х	≥ 1000	_
≥ 150	100 x 50 x 20	≤ 4000	Χ		≤ 1000	
2 130	100 x 30 x 20	± 4000		Х	≥ 1000	

Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30, min 100 mm bei Wandhöhe bis 3000 mm mind. 125 mm mit Doppelbeplankung bei Wandhöhe von 3001 bis 3500 mm mind. 150 mm mit Doppelbeplankung bei Wandhöhe von 3501 bis 4000 mm

Scheiben:

Verbundglasscheiben oder Isolierglasscheiben nach den Anlagen max. zulässige Abmessungen 1400 x 2000 mm im Hoch- oder Querformat.

wahlweise

poliertes Drahtspiegelglas, d ≥ 7 mm

max. zulässige Abmessungen 956 x 2068 mm im Hoch- oder Querformat.

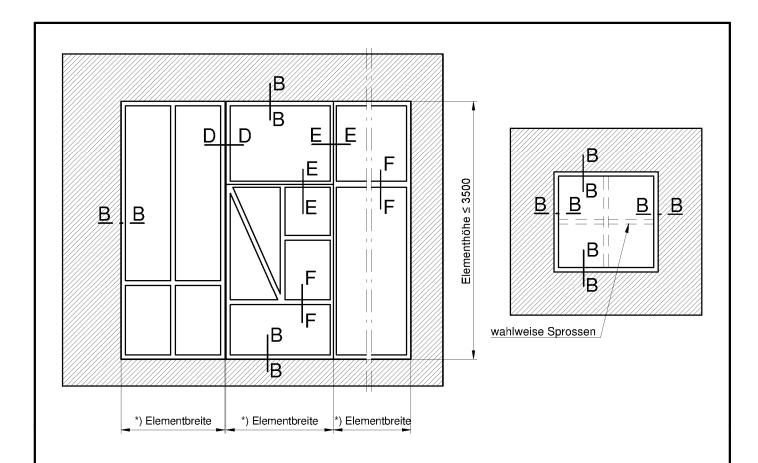
Maße in mm

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 -Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Übersicht Einbau in Trennwand bei Verwendung von CW-Wandprofilen 2 mm

Anlage 3





Wanddicke mm	Elementhöhe mm	*) Elementbreite mm
≥ 125	≤ 3500	≤ 1400
≥ 100	≤ 3000	≤ 2000

Massivwand aus Mauerwerk mind. 115 mm oder Beton mind. 100 mm

Scheiben:

Verbundglasscheiben oder Isolierglasscheiben nach den Anlagen max. zulässige Abmessungen 1400 x 2000 mm im Hoch- oder Querformat.

wahlweise

poliertes Drahtspiegelglas, d ≥ 7 mm

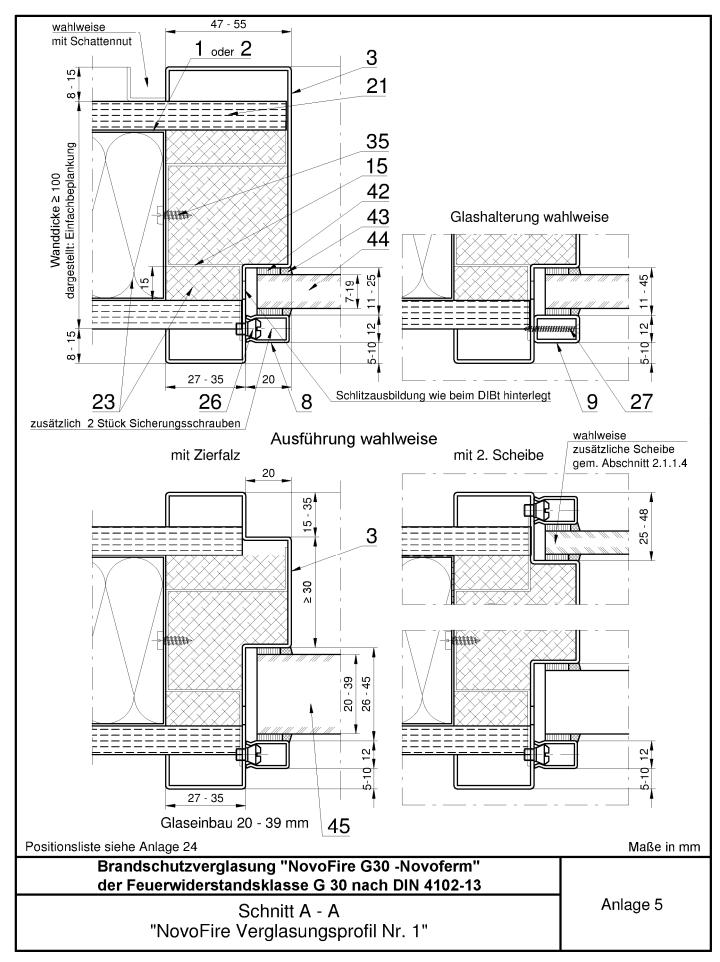
max. zulässige Abmessungen 956 x 2068 mm im Hoch- oder Querformat.

Maße in mm

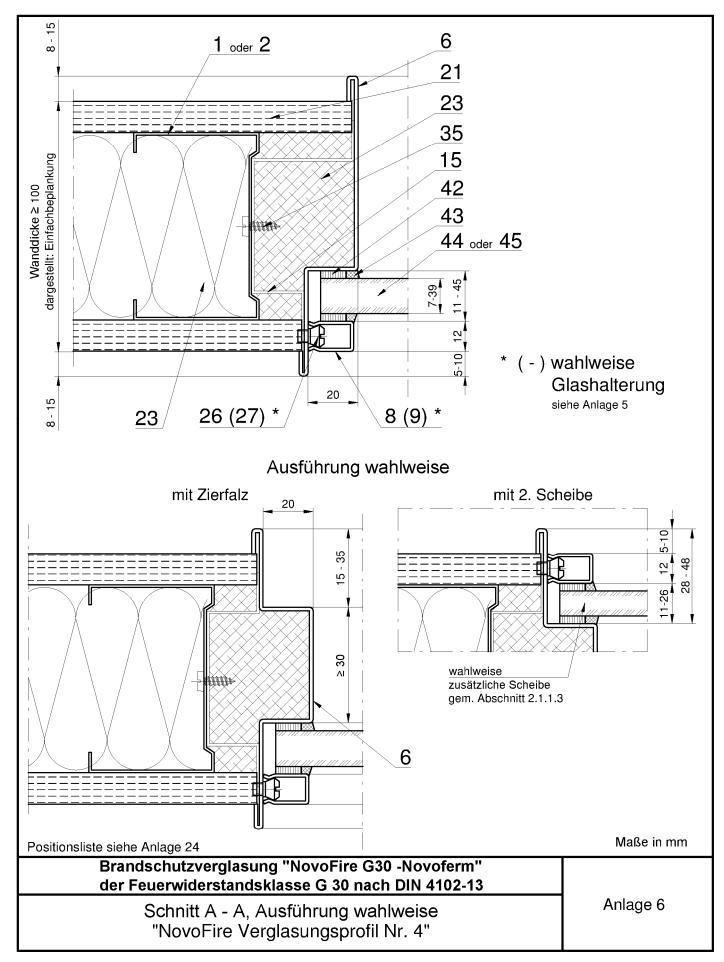
Brandschutzverglasung "NovoFire G30 -Novoferm"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Übersicht
Einbau in Massivwand

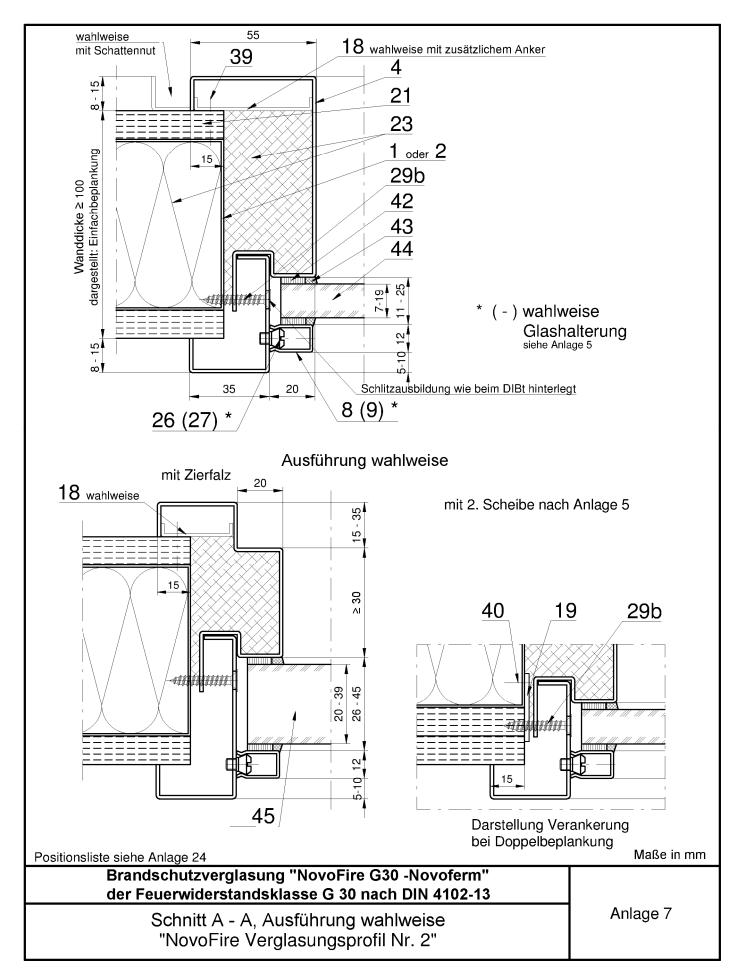


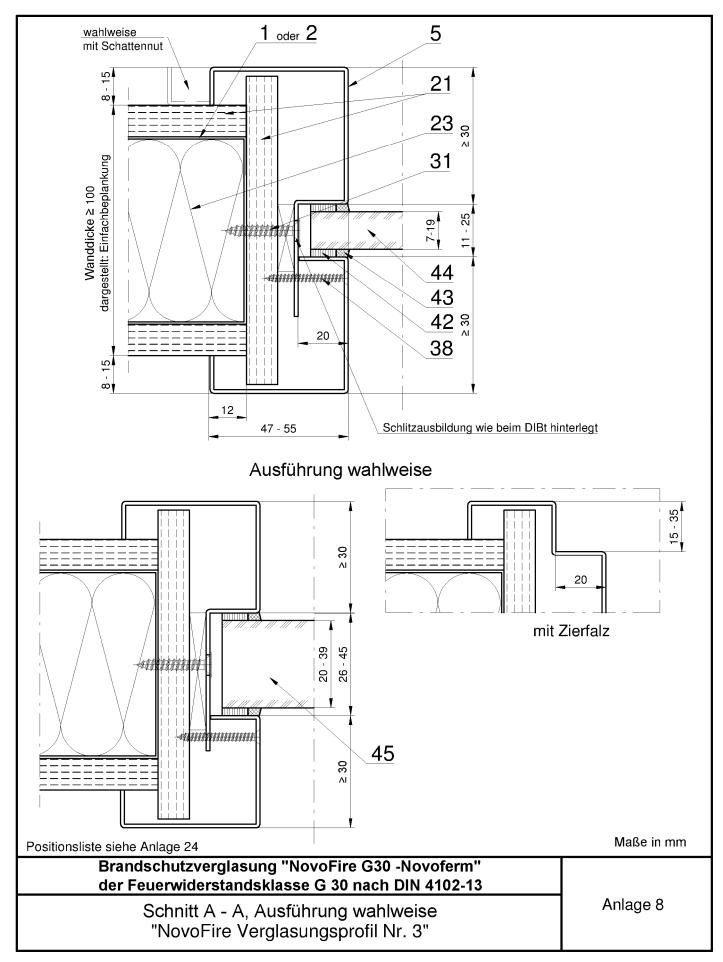




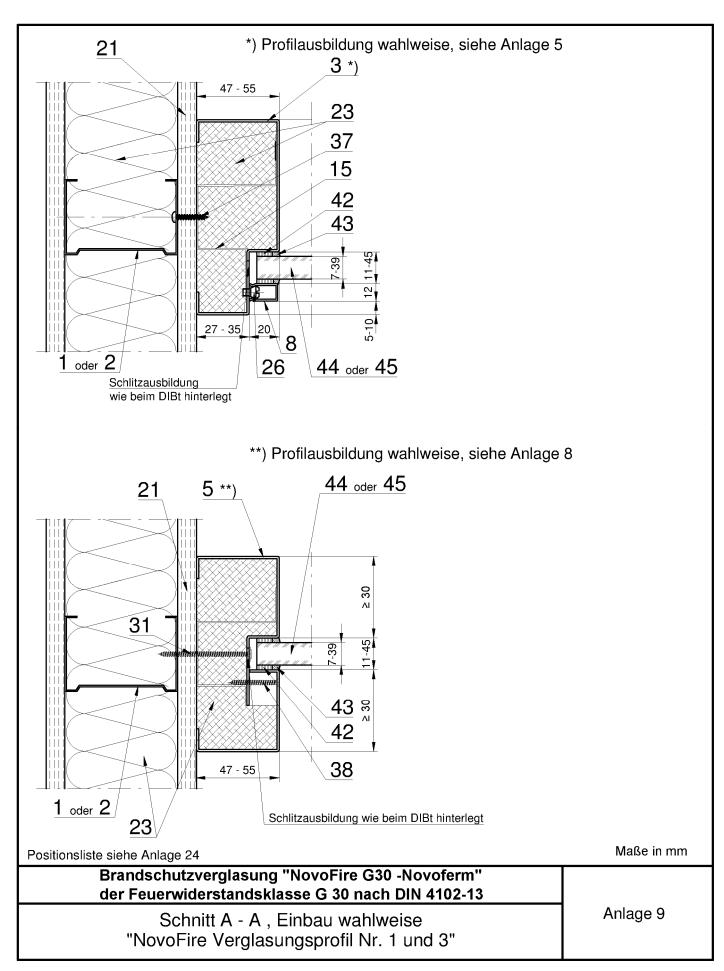




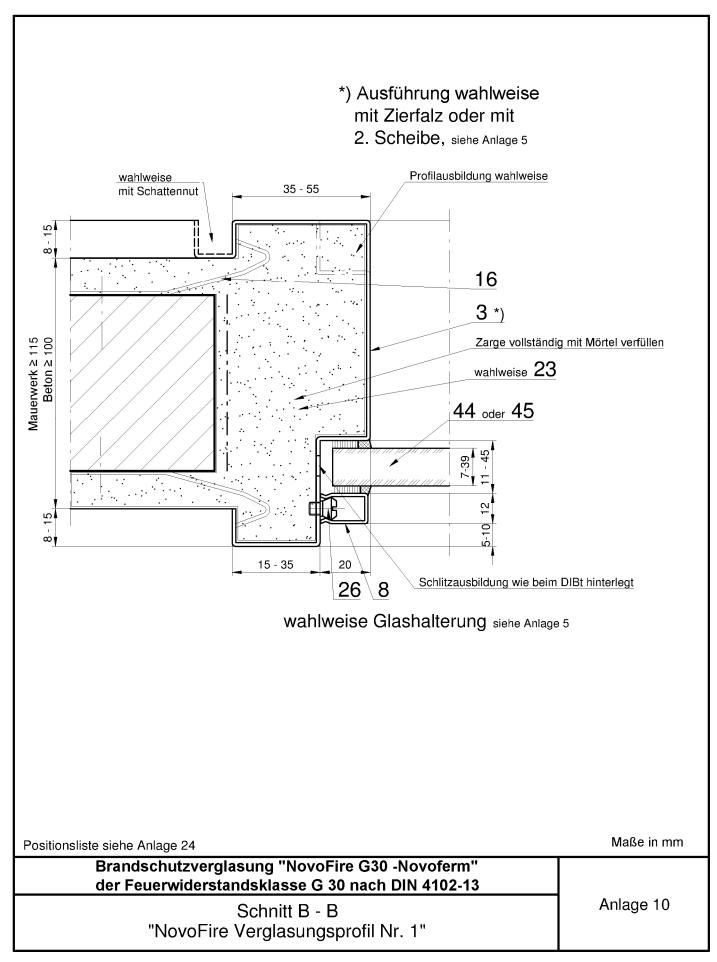




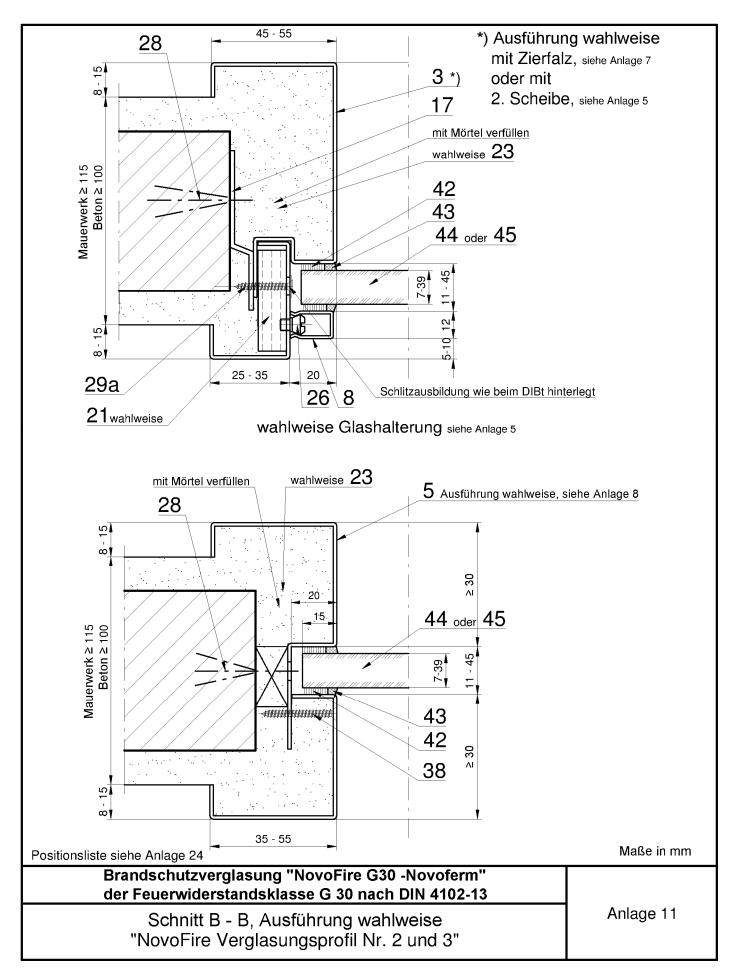




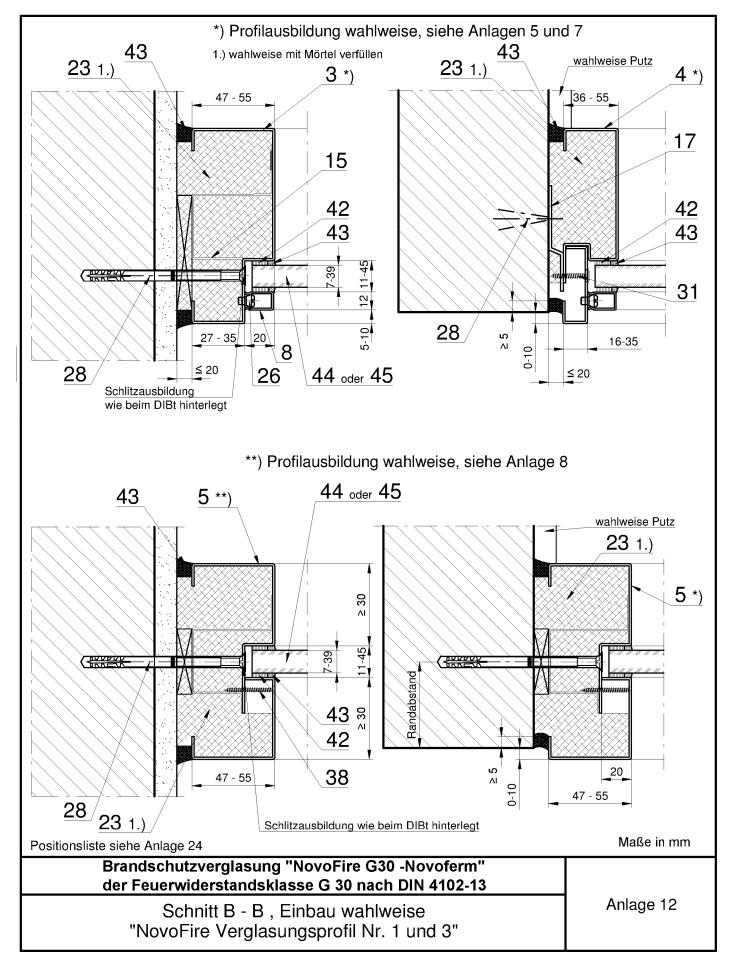




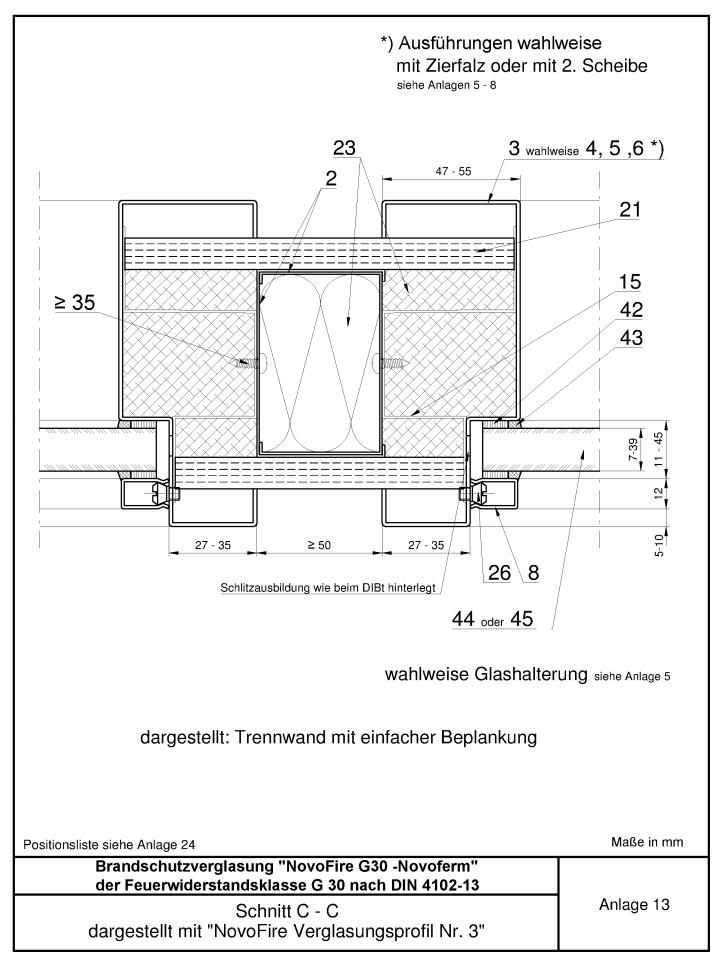




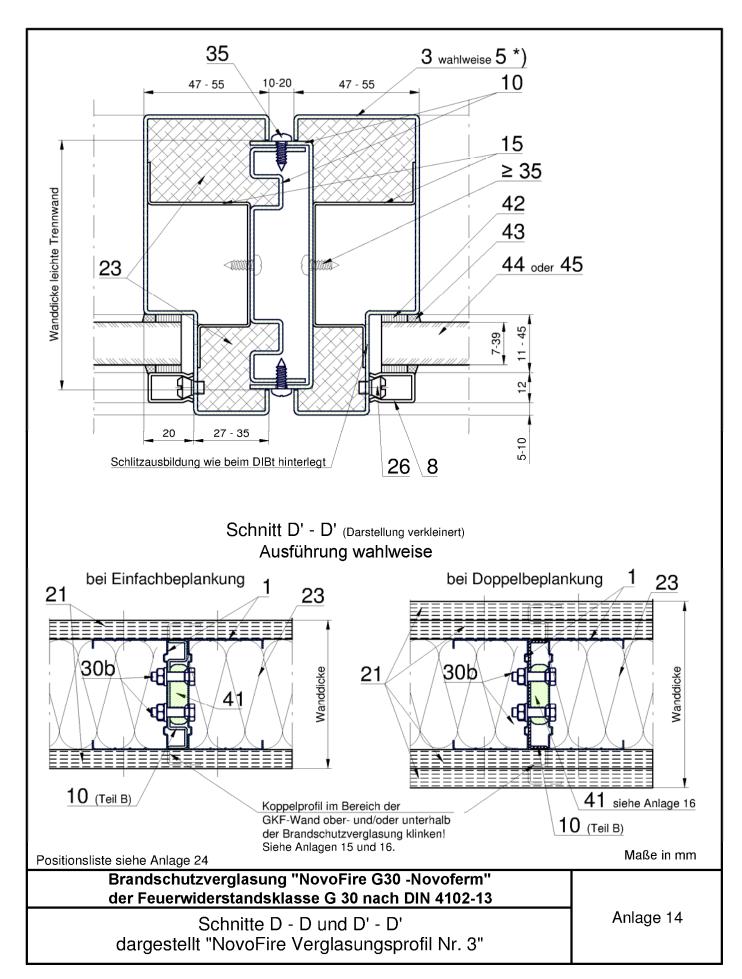




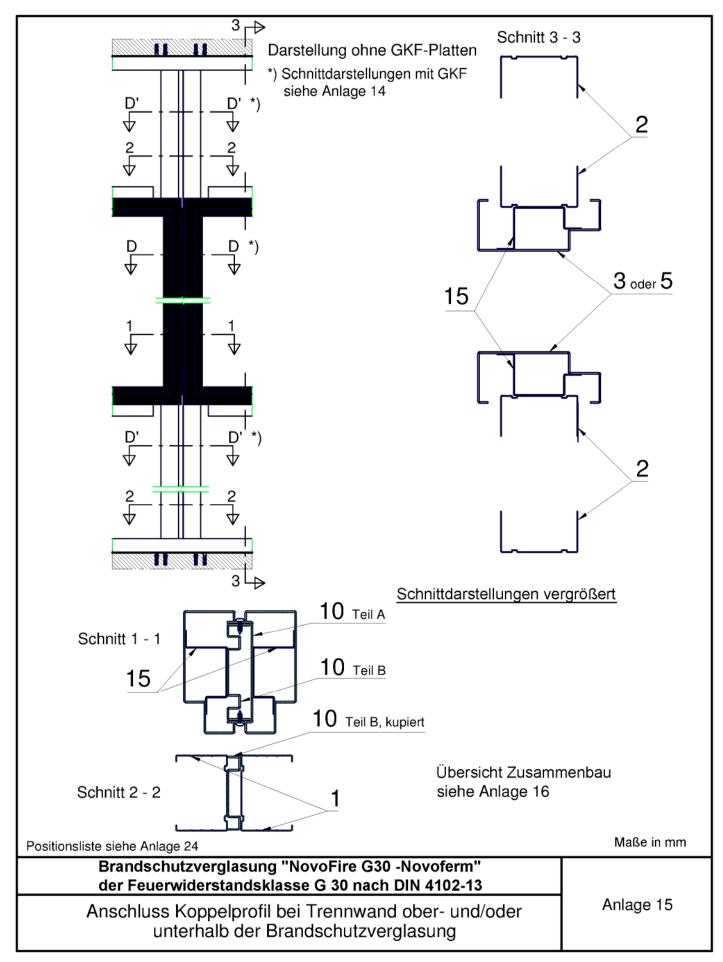




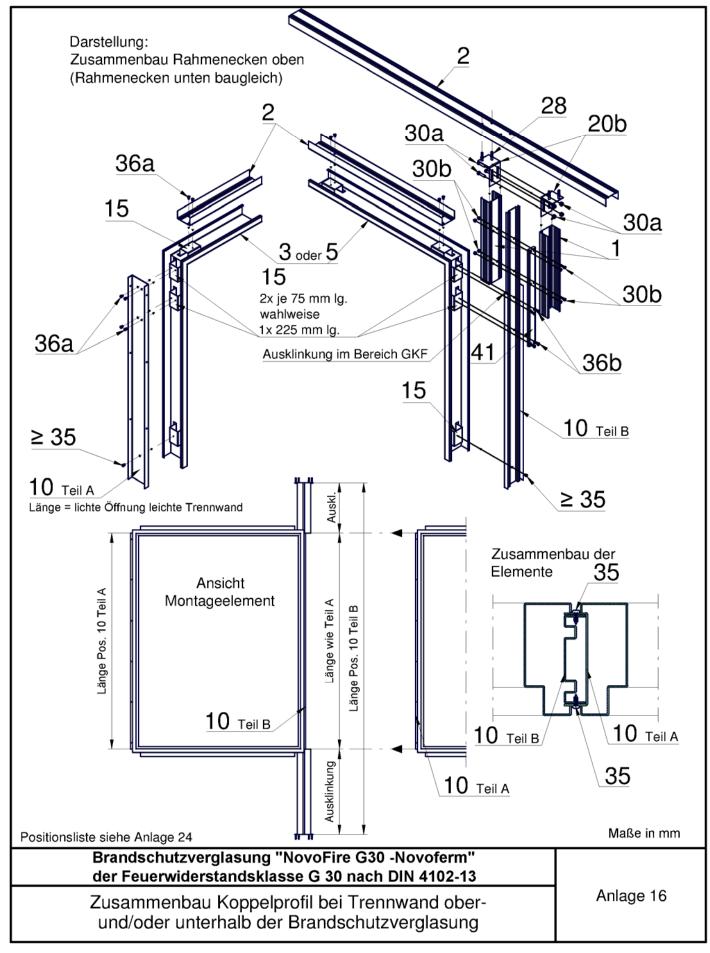




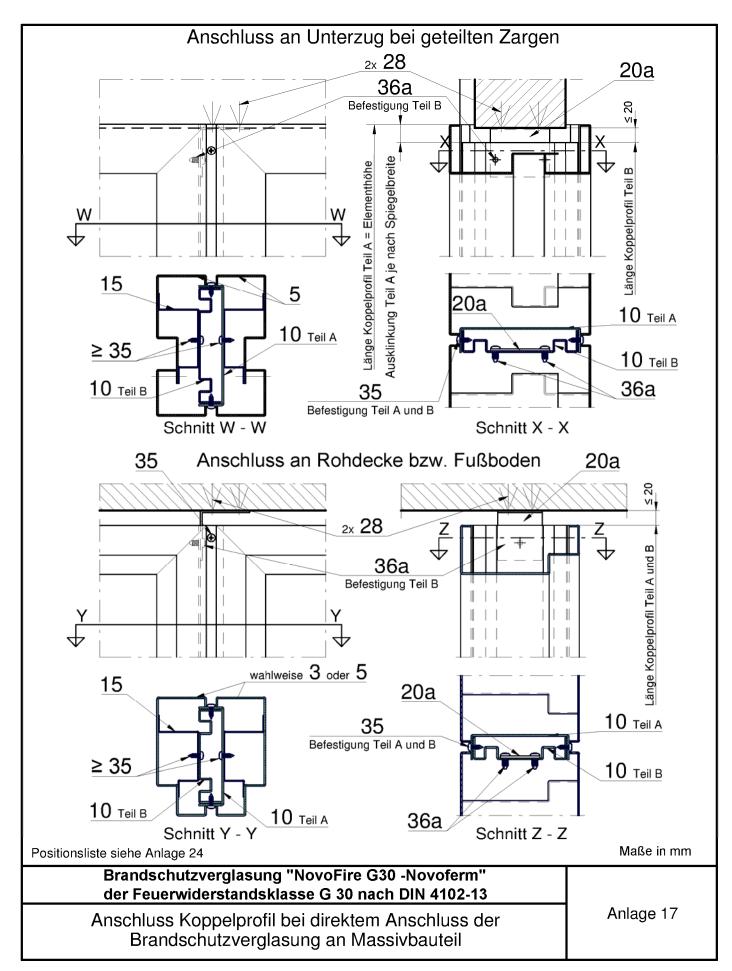




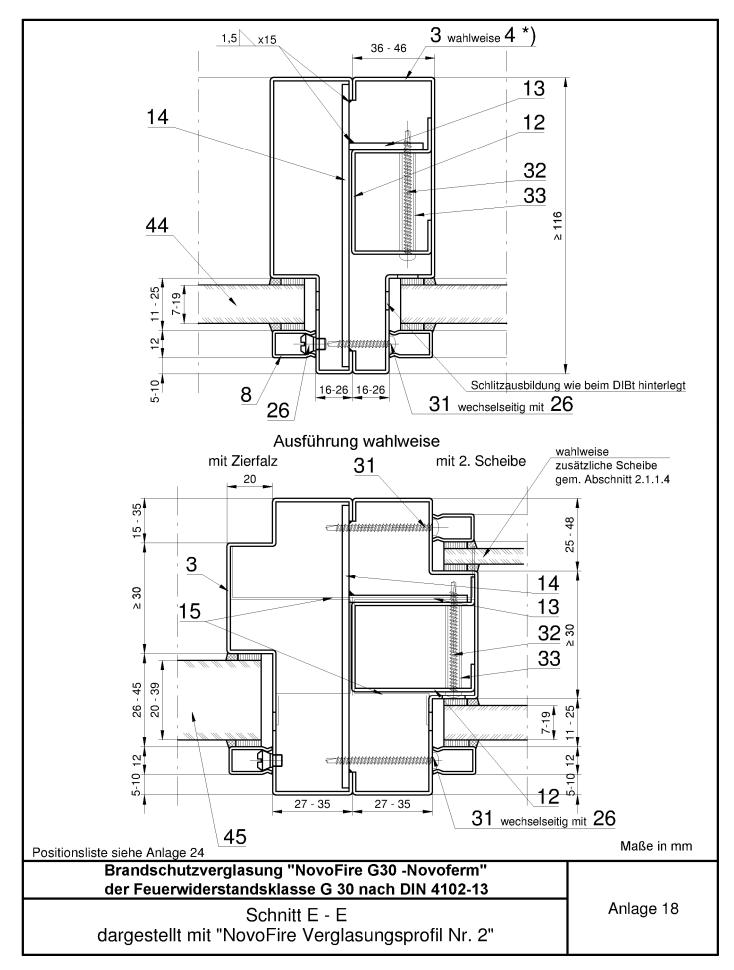




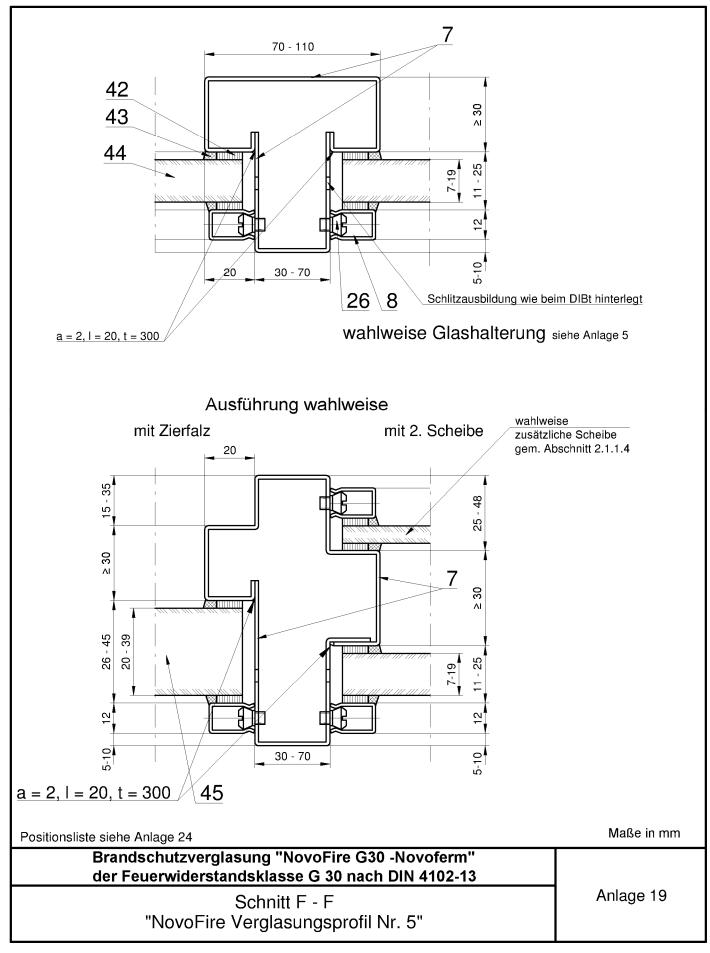




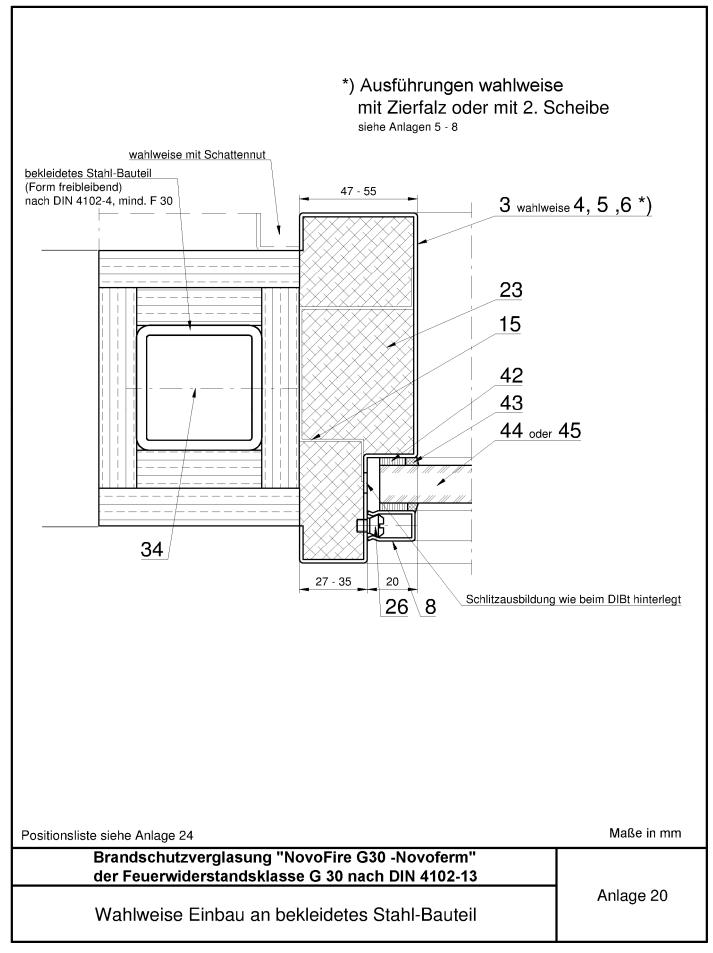






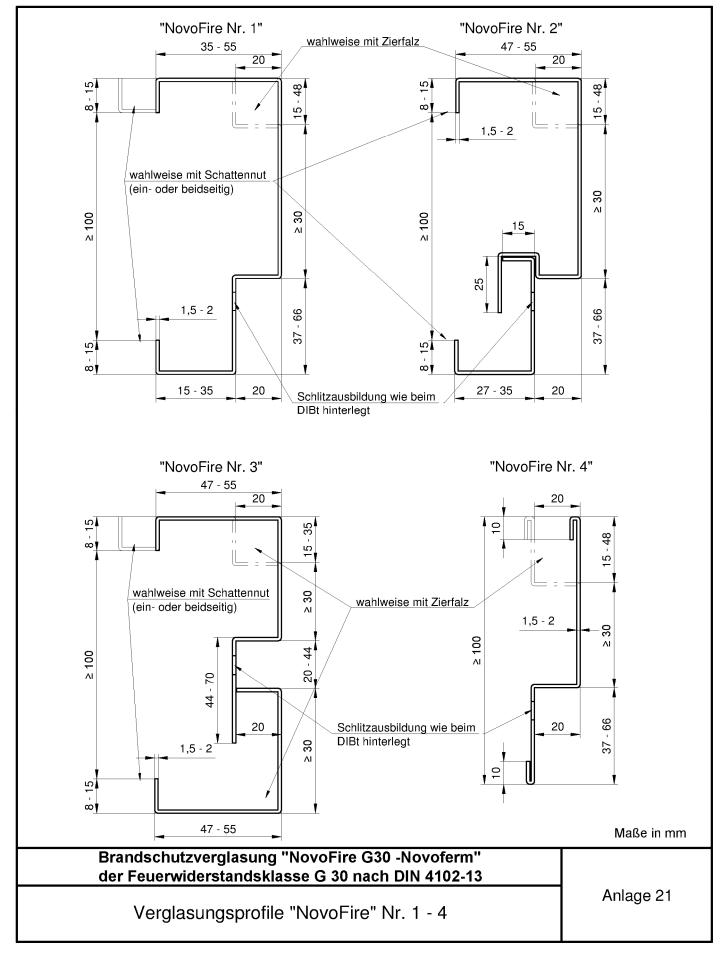




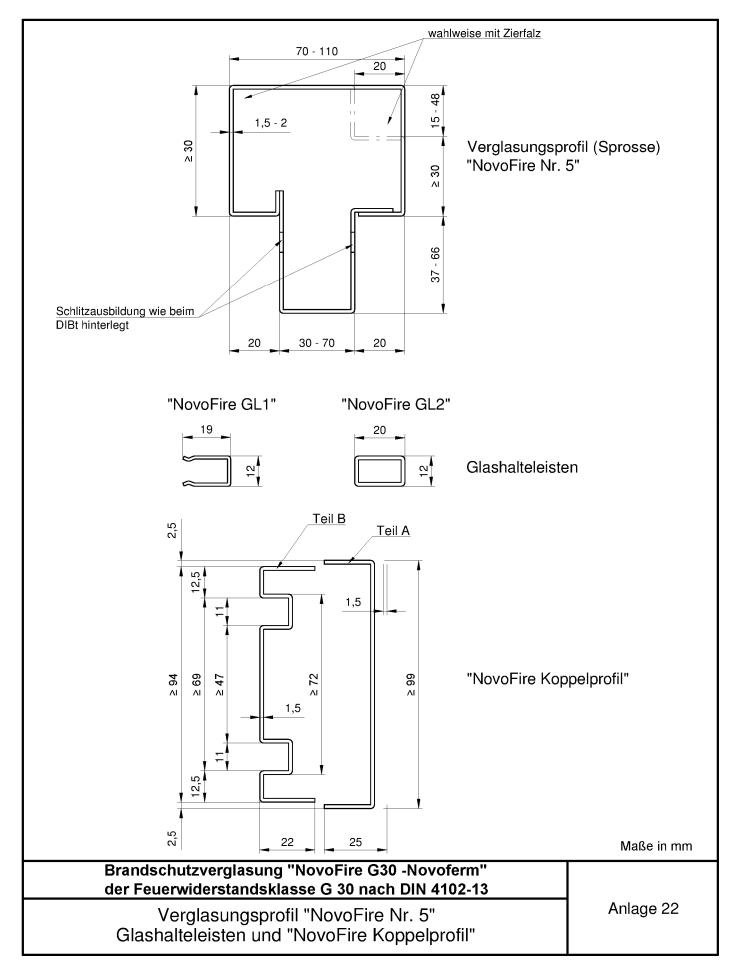


Z1019.14

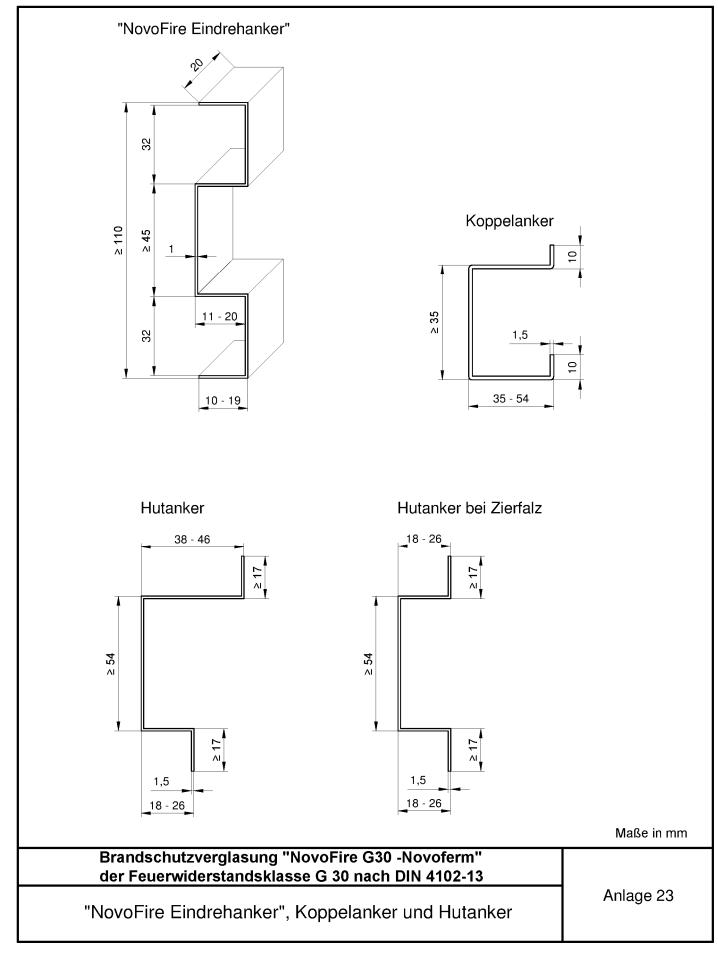














- 1. CW-Ständerprofil St-Blech verzinkt, Abmessungen siehe Anlagen 1 4
- 2. UW-Ständerprofil St-Blech verzinkt, Abmessungen siehe Anlagen 1 4
- 3. "NovoFire Verglasungsprofil Nr. 1", siehe Anlage 21
- 4. "NovoFire Verglasungsprofil Nr. 2", siehe Anlage 21
- 5. "NovoFire Verglasungsprofil Nr. 3", siehe Anlage 21
- 6. "NovoFire Verglasungsprofil Nr. 4", siehe Anlage 21
- 7. "NovoFire Verglasungsprofil Nr. 5", siehe Anlage 22
- 8. Glashalteleiste "NovoFire GL1", siehe Anlage 22
- 9. Glashalteleiste "NovoFire GL2", siehe Anlage 22
- 10. "NovoFire Koppelprofil", siehe Anlage 22
- 12. Koppelanker, siehe Anlage 23
- 13. St-Flach 20 x 3 mm, Länge mind. 30 mm, t ≤ 500 mm
- 14. St-Flach 20 x 3 mm, Länge mind. 110 mm, t ≤ 500 mm
- 15. Hutanker, siehe Anlage 23
- 16. Ruck-Zuck-Anker
- 17. verkröpfter Flach-Stahlanker ≥ 30 x 2 mm, t ≤ 700 mm
- 18. Spiegelanker aus St-Flach 30 x 1,5 mm
- 19. St-Flach 30 x 2 mm, Verankerung bei Doppelbeplankung
- 20a. Ankerwinkel, Befestigung "NovoFire Koppelprofil" direkt an Massivbauteil Ankerwinkel 100x70x1,8 Länge je nach
- 20b. UA-Profil, Befestigung "NovoFire Koppelprofil"
- 21. "Gipskarton-Feuerschutzplatte" (GKF-Platte) oder "Fermacell-Gipsfaserplatte" d= 12,5 mm
- 22. "Gipskarton-Feuerschutzplatte" (GKF-Platte) oder "Fermacell-Gipsfaserplatte" d= 20 mm
- 23. Mineralwolle 40 mm/100kg/m³, nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1)
- 26. Klemmknopfschraube M4, t ≤ 300 mm, zusätzlich 2 Stück Sicherungsschrauben 3,5 x 30 je Glashalteleiste
- 27. Blechschraube 3,5 x 25, $t \le 300$ mm
- 28. geeignetes Befestigungsmittel; allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel S8, t ≤ 700 mm
- 29a. Schnellbauschraube 4,8 x 25
- 29b. Schnellbauschraube 4,8 x 30
- 30a. Sechskantschraube M 8 x 35 mit Mutter und Sicherungsscheibe M8
- 30b. Sechskantschraube M 6 x 25 mit Mutter und Sicherungsscheibe M6
- 31. Schnellbauschraube Ø 4,8, Länge nach Spiegelbreite, t ≤ 400 mm
- 32. Schnellbauschraube Ø 4,8, Länge nach Koppelanker, t ≤ 400 mm
- 33. Führungsrohr
- 34. Schnellbauschraube Ø 4,8, Länge nach Stahlbauteil, t ≤ 700 mm
- 35. Schnellbauschraube 4,2 x 13, $t \le 400 \text{ mm}$
- 36a. Schnellbauschraube 6,3 x 13, t ≤ 400 mm
- 36b. Schnellbauschraube 6,3 x 25, $t \le 400$ mm
- 37. Schnellbauschraube Ø 4,2, Länge nach Beplankung, t ≤ 400 mm
- 38. Schnellbauschraube 3,5 x 30
- 39. Schnellbauschraube Ø 3,5, Länge nach Beplankung
- 40. Blindniet Ø 4,0 x 5 mit Flachkopf
- 41. St-Flach 40 x 12 x 500 mm S355JO, Übergang Verglasung zur GKF-Wand
- 42. Kerafix 2000, 15 x 3,2 mm
- 43. Silikon-Dichtstoff (Baustofklasse DIN 4102-B1)
- 44. Verbundglasscheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 oder >= 7 mm dickes, poliertes Drahtglas nach Abs. 2.1.1.3
- 45. Isolierglasscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2

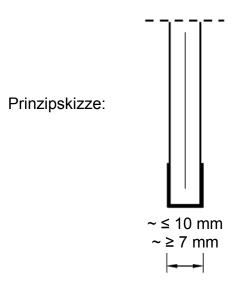
Brandschutzverglasung "NovoFire G30 -Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 24



Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-1."



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur**® 30-10" bzw.

"Pilkington Pyrodur® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 - Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

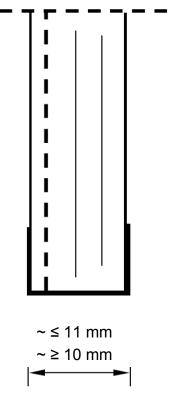
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-1."

Anlage 25



Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-201"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 - Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

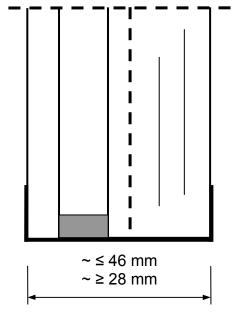
Anlage 26

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"



Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso"

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-25 (35*)"

nach DIN EN 572-9,
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei "Pilking

≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-26 (36*)"

nach DIN EN 12150-2,

wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,

Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-27 (37*)"

Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-28 (38*)"

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Brandschutzverglasung "NovoFire G30 - Novoferm" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso"

Anlage 27

^{*} Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung



Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzver (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:	
Baustelle bzw. Gebäude:	······································
Datum der Herstellung:	
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):	
Hiermit wird bestätigt, dass	
 die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hins Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts fü vom (und ggf. der Bestimmungen der Ände Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und einge gekennzeichnet wurde(n) und 	allgemeinen r Bautechnik
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Baupr Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch d Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegunge 	n Zulassung lie Teile des
(Ort,Datum) (Firma/Unterschri	fft)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterg zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	abe an die
Brandschutzverglasung "NovoFire G30 - Novoferm"	
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 Muster für die Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 28
manager and the content of the conte	

Z13599.14 1.19.14-98/11